

## **Kündigungsschädigung**

Wird das Beschäftigungsverhältnis eines Arbeitnehmers vom Arbeitgeber durch Kündigung beendet und hierbei Kündigungsfristen bzw. -termine nicht eingehalten, wird das Beschäftigungsverhältnis mit Ausnahme besonders bestandgeschützter Dienstverhältnisse dennoch zum angegebenen Kündigungstermin beendet. Der Arbeitnehmer hat jedoch Anspruch auf Schadenersatz in Form einer Kündigungsschädigung bis zum nächstfolgenden möglichen Kündigungstermin, darüber hinaus gebühren ihm Ersatzleistungen für den noch offenen anteiligen Urlaubsanspruch sowie die anteiligen Sonderzahlungen. Auch im Falle einer unbegründeten Entlassung bzw. bei gerechtfertigtem vorzeitigem Austritt hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Kündigungsschädigung. Der Arbeitnehmer hat also jenes Arbeitsentgelt zu erhalten, welches ihm für die Zeitspanne gebührt hätte, die bei Kündigung durch den Arbeitgeber als Kündigungsfrist einzuhalten gewesen wäre. Die Kündigungsschädigung umfasst alle vertrags- bzw. gesetzmäßigen Ansprüche des Dienstnehmers auf das Entgelt für den entsprechenden Zeitraum. Sonderzahlungen sind anteilig genauso zu berücksichtigen wie Überstunden, sofern sie zum regelmäßigen Bestandteil des Entgelts geworden sind. Übersteigt der Zeitraum, für den die Kündigungsschädigung gebührt, drei Monate nicht, so kann der Arbeitnehmer die Kündigungsschädigung in vollem Umfang verlangen, für die darüber hinausgehende Zeit muss er sich jedoch anrechnen lassen, was er durch Unterbleiben der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.